

Freiwillige Feuerwehr Unterbiberg

Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

VEREINSSATZUNG	1
INHALTSVERZEICHNIS	1
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 Zweck des Vereins	2
II MITGLIEDSCHAFT	3
§3 Mitglieder	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	4
III ORGANE	5
§7 Organe des Vereins.....	5
§8 Vorstand	5
§9 Zuständigkeit des Vorstandes.....	5
§10 Sitzung des Vorstandes	6
§11 Kassenführung.....	6
§12 Mitgliederversammlung.....	6
§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§14 Ehrungen	7
IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§15 Auflösung.....	8
§16 Inkrafttreten.....	8

I Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Unterbiberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unterbiberg, Lkrs. München
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet. (nach der Eintragung: Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. 201 007 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Unterbiberg hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen des Ortsteils Unterbiberg zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
 - e) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren
 - f) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen
 - g) Einsatzkräfte zu stellen
 - h) Die Jugendarbeit in der Feuerwehr zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

II Mitgliedschaft

§3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder sollen ihren Wohnsitz in Unterbiberg / Neubiberg/haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters oder Erziehungsberechtigten nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der

Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Gegen dem Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

III Organe

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er nicht in eine Funktion gemäß Nr. a mit d gewählt wird
 - f) dem Stellvertreter des Kommandanten
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Die unter Absatz a mit f genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann auch die geheime Wahl für die in Absatz b, c, oder d genannten Vorstandsmitglieder verlangt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die unter Absatz a mit d oder einzelne dieser Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwalten des Vereinsvermögens
 - d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand setzt alljährlich den Betrag fest, bis zu welcher Höhe die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder innerhalb eines Geschäftsjahres

Ausgaben im Vollzug der Vereinssatzung leisten dürfen. Rechtsgeschäfte, deren Aufwand den in Satz 2 jeweils per Beschluß festgesetzten Höchstbetrag überschreitet, sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat oder in Ausnahmefällen die Zustimmung nachträglich erteilt.

§10 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer sowie Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Protokolle werden allen Vorstandsmitgliedern zugestellt. Diese sind in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Auszahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach §8 (1) Nr. a –d und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung einberufen. Aktive, passive und Ehrenmitglieder erhalten eine gesonderte schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretendem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven, passiven, fördernden und Ehrenmitglieder stimmberechtigt sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten (§10 Abs.2 letzter Satz gilt sinngemäß)

§14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Art und Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können:

1. Auszeichnungen oder die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden;
2. bei Todesfall erfolgt eine Kranzspende für aktive, passive und Ehrenmitglieder

IV Schlussbestimmungen

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.12.2006 über den Erlass der Satzung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Unterbiberg vom 06.01.1989 außer Kraft.

Unterbiberg, den 12.12.2006

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

Kommandant

stellvertretender Kommandant

Vereinsmitglied